

Motion Plusenergie-Förderung

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 82 GO beauftragt, dem Landrat in Ausführung der Artikel 13 bis 16 des kant. Energiegesetzes eine Vorlage für die Förderung von Plusenergiegebäuden durch Pilotprojekte, Weiterbildung für Fachleute und eine Informationskampagne vorzulegen.

Begründung

Die Atom-Katastrophe von Fukushima und die absehbaren Katastrophen als Folge der Erderwärmung durch die Verbrennung fossiler Treib- und Brennstoffe zeigen, dass eine Neuorientierung der Energieversorgung dringend ist. Das Atomproblem lässt sich nicht mit einer Verlagerung der Energieproduktion auf Gaskraftwerke lösen, und das Klimaproblem nicht mit einer vermehrten Atomstromproduktion. Angesagt sind jetzt eine Steigerung der Energieeffizienz und die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energie aller Art. Das grösste Potential liegt in der dezentral verfügbaren Sonnenenergie.

Das Konzept des Plusenergiehauses vereinigt beide Ansätze in sich. Es reduziert wie ein Minergie- oder ein Passivhaus den Energieverbrauch, dient gleichzeitig aber als „Kraftwerk“ zur Energieproduktion. Als Plusenergiegebäude gilt ein Haus, das über das Jahr gerechnet mehr Energie erzeugt als es selber verbraucht. Die Art der Energieproduktion ist nicht festgelegt, was eine optimale Nutzung der örtlich vorhandenen Möglichkeiten (Wind, Sonne, Biomasse, Wärmekraftkopplung etc.) erlaubt. Bisher realisierte Plusenergiehäuser produzieren im Durchschnitt 40% mehr Energie, als sie verbrauchen.

Die BauherrInnen sind bisher noch sehr zurückhaltend beim Bau von Plusenergiehäusern, weil sie Mehrkosten befürchten. Langfristig werden sich Investitionen in ein Plusenergiehaus aber auszahlen. Wann dies soweit sein wird, hängt aber von der Entwicklung der Energiepreise ab. Dabei tendieren die konventionellen Energien eher nach oben, die alternativen nach unten. Andererseits fehlt heute den meisten ArchitektInnen und HandwerkerInnen die nötige Erfahrung für die Umsetzung solcher zukunftsweisenden Konzepte

Mit einer Anzahl von Pilotprojekten (z.B. je ein Einfamilienhaus, ein Mehrfamilienhaus, ein öffentliches Gebäude und ein Gewerbebau) könnte das Konzept Plusenergie auch in unserem Kanton erprobt und bekannt gemacht werden.

Die Förderung könnte z.B. darin bestehen, dass der Kanton für die vorgeschlagenen Pilotprojekte die Mehrkosten gegenüber einem konventionellen Gebäude durch langfristige, zinslose Darlehen unterstützt. Diese finanzielle Unterstützung wäre an Bedingungen zu knüpfen, welche am Objekt die Weiterbildung von Fachleuten und eine Informationskampagne bei der breiten Öffentlichkeit ermöglichen.

Altdorf, 14. September 2011

Erstunterzeichner:

Alf Arnold, Grüne

Zweitunterzeichnerin:

Marlies Rieder, CVP

Anhang:

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(vom 18. April 1999 [\[1\]](#); Stand am 1. Januar 2007)

4. Kapitel: FÖRDERUNG

1. Abschnitt: Beratung und Ausbildung

Artikel 13 Information und Beratung

- 1 Der Kanton führt eine Energiefachstelle [\[6\]](#).
- 2 Die Fachstelle informiert und berät in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.
- 3 Sie ist die Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt [\[7\]](#).

Artikel 14 Aus- und Weiterbildung

Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

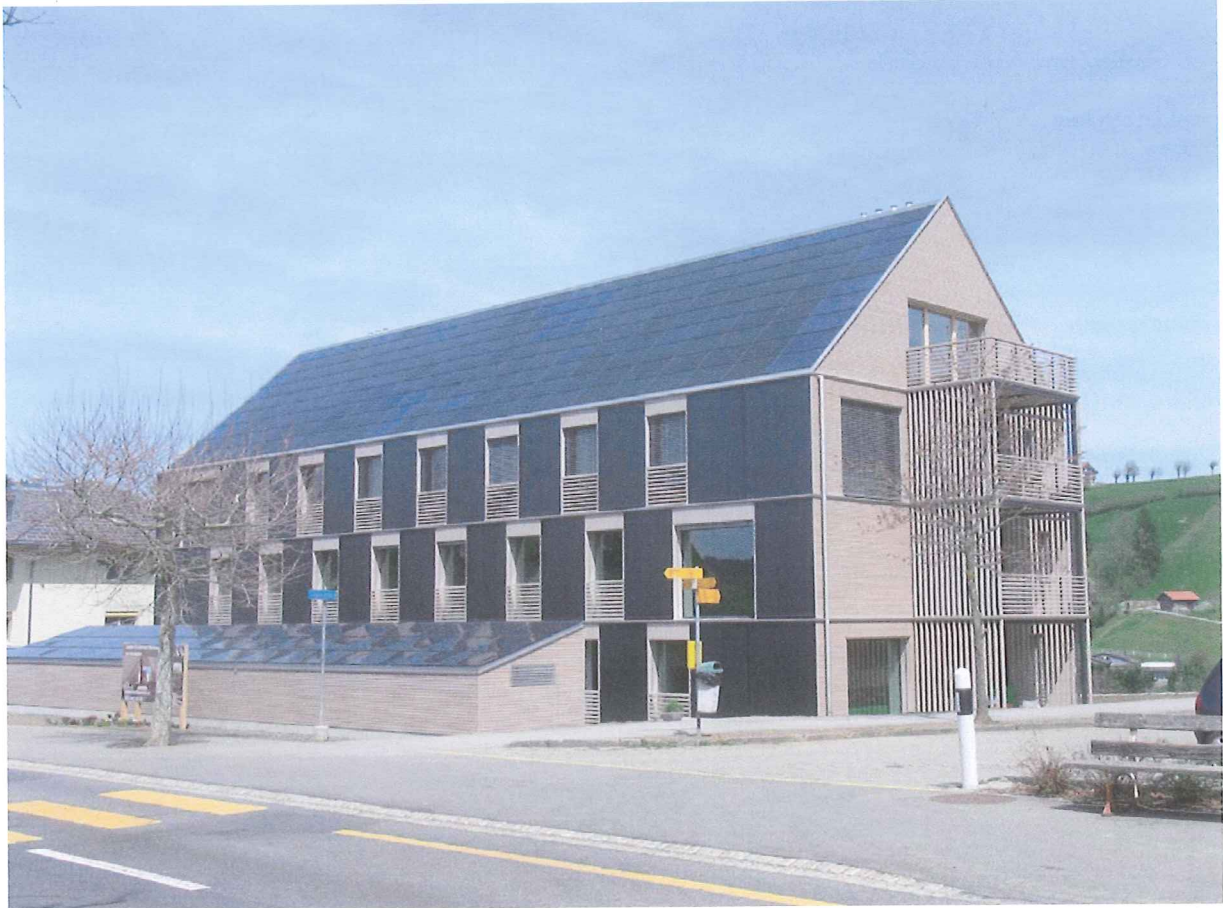
2. Abschnitt: Förderungsinstrumente

Artikel 15 Förderungsprogramm

- 1 Der Kanton kann Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verwendung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zwecke der Abwärmenutzung.
- 2 Förderungswürdig sind Projekte, die innovativ sind, den Stand der Technik berücksichtigen und echte Chancen für die Kommerzialisierung bieten.
- 3 Der Regierungsrat erstellt ein Förderungsprogramm. Er bezeichnet darin die zu fördernden Energiebereiche und die Förderungsmassnahmen.
- 4 Auf die Förderungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 16 Förderungsbeiträge

- 1 Das Förderprogramm wird finanziert durch die zweckgebundenen Mittel des Bundes, durch allgemeine Staatsmittel des Kantons und durch freiwillige Beiträge Dritter.
- 2 Im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen kann der Kanton einen Fonds äufnen, über den der Regierungsrat bestimmt.



Mehrfamilienhaus in Bennau /SZ



Verwaltungsgebäude des „Marché International“ in Kemptthal /ZH



**Einfamilienhaus Jahrgang 1953 in Vaduz,
renoviert / umgebaut zu Plusenergie**



Plusenergiehaus in Riehen / BL